

Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 23. Mai 2024

Nummer 241

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme

– "Horizont Impuls" –

Erl. d. MW v. 15.05.2024 – 30 32872-3000 – – VORIS 77100 –

Bezug: Erl. v. 20.12.2023 (Nds. MBl. S. 1123)

- VORIS 77100 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15.05.2024 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4.10.2023 (ABI. EU Nr. 2023/2391 vom 5.10.2023)" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023)" ersetzt.
- 2. Nummer 3.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
 - "6.3 Die gewährte Zuwendung stellt eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates vom 18. Juli 2019 (ABI. L 196 vom 24.7.2019, S. 1) im Folgenden: AEUV dar. Die Zuwendungen werden nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden."

- 4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 8.2 und 8.3 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8.4 und 8.5 werden Nummern 8.2 und 8.3.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)